
A scenic view of a Swiss town, likely Lucerne, featuring a prominent church tower with a clock face and a spire, situated on a hill overlooking a lake. The foreground shows the water of the lake, and the background shows traditional Swiss architecture with white walls and dark shutters. The sky is overcast.

Um eine einheitliche Anwendung der Anforderungen von IAS 12 *Ertragsteuern* zu fördern, hat die europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA am 15. Juli 2019 ein sog. Public Statement mit dem Titel *Considerations on recognition of deferred tax assets arising from the carry-forward of unused tax losses* veröffentlicht.⁴ In dieser Erklärung formuliert die ESMA ihre Erwartungen, wie Emittenten die Anforderungen von IAS 12 an den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis aktiver latenter Steuern, die sich aus Verlustvorträgen im IFRS-Abschluss ergeben, anzuwenden haben.

Neben dieser Veröffentlichung des europäischen Regulators, die sich mit der derzeit geltenden Fassung von IAS 12 auseinandersetzt, hat das IASB am 17. Juli 2019 den Exposure Draft (ED) ED/2019/5 *Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)* veröffentlicht.⁵



Aktuelle Entwicklungen in der Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Obwohl die ESMA in der Vergangenheit hervorgehoben hat, dass Emittenten der Ansatzfähigkeit von aktiven latenten Steuern, die aus nicht genutzten steuerlichen Verlusten resultieren, besondere Aufmerksamkeit schenken sollten, und erhebliche Mängel bei den Nachweisen zur Werthaltigkeit festgestellt hat, gibt die Anwendung der IAS-12-Regelungen in Bezug auf den Ansatz aktiver latenter Steuern nach Auffassung der ESMA weiterhin Anlass zur Sorge. Die Ausführungen im Public Statement betonen die Notwendigkeit, dass Unternehmen die Art und die Qualität von Nachweisen für die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern auf ungenutzte Verlustvorträge besonders gründlich prüfen müssen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass dieser Themenbereich in IAS 12 besonders hochwertige Anhangangaben erfordert.
- ▶ Die wesentliche vorgeschlagene Änderung im ED/2019/5 betrifft die Einführung einer Rückausnahme von den Ausnahmeregelungen von IAS 12.15(b) und IAS 12.24 für die sog. *initial recognition exemption*. Danach sollen die Ausnahmeregelungen nicht für Transaktionen gelten, in denen beim erstmaligen Ansatz sowohl abziehbare als auch steuerbare temporäre Differenzen entstehen, die zum Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuern in gleicher Höhe führen, z. B. im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen oder Rückbauverpflichtungen. Die Kommentierungsfrist endet am 14. November 2019.

⁴ Das Public Statement der ESMA zu IAS 12 ist unter www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-743_public_statement_on_ias_12.pdf abrufbar.

⁵ Verfügbar unter www.ifrs.org/news-and-events/2019/07/iasb-proposes-amendments-to-accounting-for-deferred-tax/



Aktuelle Entwicklungen in der Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12

Public Statement der ESMA

Das im Juli 2019 veröffentlichte Public Statement hat insbesondere die beiden folgenden Aspekte zum Gegenstand:

1. die Einschätzung der **Wahrscheinlichkeit** i. S. d. Kriterien des IAS 12.36, dass künftige steuerpflichtige Gewinne, gegen die die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste bzw. Steuergutschriften (in Deutschland z. B. Zinsvorträge) verrechnet werden können, vorhanden sein werden
2. das Vorliegen eines **überzeugenden Nachweises** (*convincing other evidence*) i. S. v. IAS 12.35, dass ausreichend künftige steuerpflichtige Gewinne vorhanden sein werden, gegen die die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste bzw. Steuergutschriften verrechnet werden können, wenn das Unternehmen eine Verlusthistorie aufweist

IAS 12 enthält keine Regelungen dazu, wie die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung, ob aktive latente Steuern, die sich aus steuerlichen Verlustvorträgen oder Steuergutschriften ergeben, mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können, zu beurteilen ist. Die ESMA vertritt daher die Auffassung, dass der Begriff der Wahrscheinlichkeit wie in anderen IFRS verstanden werden und auf einem „*More likely than not*“-Schwellenwert (d. h. > 50 Prozent) basieren sollte.

Unternehmen haben bei der Beurteilung, ob es wahrscheinlich ist, dass zukünftige steuerpflichtige Gewinne verfügbar sein werden, alle verfügbaren Nachweise, sowohl negative als auch positive, zu berücksichtigen. Dabei ist zu überprüfen, ob ausreichende positive Nachweise die vorhandenen negativen Nachweise überwiegen, damit die 50-Prozent-Schwelle überschritten wird. In diesem Zusammenhang weist die ESMA auf Folgendes hin:

- ▶ Generell gilt: Je länger die Schätzungen/Prognosen in die Zukunft reichen, desto weniger zuverlässig sind sie; sie sollten daher entsprechend gewichtet werden.
- ▶ Das Vorhandensein nicht genutzter steuerlicher Verluste oder Steuergutschriften ist ein starker Nachweis dafür, dass zukünftig zu versteuernde Gewinne möglicherweise nicht verfügbar sind (IAS 12.35).
- ▶ Prognosen/Planungen sollten immer angemessen, realistisch und umsetzbar sein.
- ▶ Wenn Unternehmen in der jüngsten Vergangenheit Verluste erlitten haben und nicht über ausreichende steuerpflichtige temporäre Differenzen verfügen, sollten Prognosen/Planungen überzeugende (andere) Nachweise für die Ansatzfähigkeit aktiver latenter Steuern liefern.

Bei der Abwägung der negativen und positiven Nachweise erfordern Verluste aus dem operativen Geschäft (d. h. geringe Produktnachfrage oder unzureichende Verkaufsmargen) einen stärkeren Ausgleich durch positive Nachweise, um zu dem Schluss zu gelangen, dass ausreichende zukünftige Gewinne verfügbar sein werden, als im Fall von Verlusten, die sich aus einem einmaligen Ereignis oder aus nicht wiederkehrenden Ereignissen wie beispielsweise dem Umzug in eine neue Produktionsstätte oder einem Brand ergeben (IAS 12.36c).

Bei der Einschätzung, ob wahrscheinlich künftige steuerpflichtige Gewinne vorliegen, sind nach Auffassung der ESMA die Art, der Ursprung und der zeitliche Anfall solcher Gewinne zu berücksichtigen. Positive Nachweise, die diese Einschätzung unterstützen können, sind etwa die folgenden:



- ▶ Die eingetretenen Verluste sind auf einmalige/nicht wiederkehrende Ereignisse zurückzuführen
- ▶ Restrukturierungen bzw. Verkäufe, die nachvollziehbar die Verlustquellen eliminieren
- ▶ Auftragsbestand oder neue Verträge
- ▶ neue Geschäftschancen bzw. neue Patente

Umgekehrt sind beispielsweise folgende negative Nachweise ein Indiz dafür, dass ein Ansatz aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge nicht gerechtfertigt ist:

- ▶ Das Unternehmen ist ein Start-up
- ▶ Die Verluste beziehen sich auf den Kernbereich der Unternehmensaktivitäten und können daher auch zukünftig erneut auftreten
- ▶ Historie steuerlicher Verluste:
 - ▶ Historie von signifikanten Plan-Ist-Abweichungen bei den Businessplänen
 - ▶ Unsicherheiten bzgl. der Annahme der Unternehmensfortführung
 - ▶ Verlust wesentlicher Kunden oder wesentlicher Verträge

Die ESMA erwartet, dass die vorher genannten überzeugenden Nachweise objektiv nachprüfbar sind, um den Ansatz aktiver latenter Steuern zu unterstützen. So ist beispielsweise eine Historie jüngster Verluste ein nachprüfbarer objektiver negativer Hinweis auf die (Nicht-)Verfügbarkeit ausreichender zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne. In diesem Zusammenhang ist die ESMA auch der Ansicht, dass auf die Prognosen künftiger steuerpflichtiger Erträge umso weniger zurückgegriffen werden sollte, je negativer die vorhandenen Nachweise sind, da Schätzungen zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne eine erhebliche Ermessensausübung erfordern.





Aktuelle Entwicklungen in der Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12

Unsere Sichtweise

Die Mahnung der ESMA durch das Public Statement, bei der Ansatzfähigkeit bzw. Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern insbesondere aus noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen (aber auch generell) positive, aber eben auch negative Indikatoren für künftige steuerliche Gewinne objektiv nachvollziehbar und transparent abzuwägen, ist nicht neu. Auch in Deutschland hat die DPR seit Jahren bei der Überprüfung der Bilanzierung aktiver latenter Steuern eine deutlich kritische Grundhaltung zu erkennen gegeben. Die teilweise vorgelegten „Hockey-Stick-Planungen“ reichen als Nachweis nicht (mehr) aus.

Das nunmehr vorgelegte Public Statement zeigt, dass die ESMA in den vergangenen Jahren keine wesentlichen bzw. umfassenden Änderungen in der Bilanzierungspraxis einer Reihe von Unternehmen feststellen konnte. Dass die Enforcer daher weiterhin und ggf. zunehmend ein besonderes Augenmerk auf die Ansatzfähigkeit bzw. Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern insbesondere aus noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen werfen, ist daher nicht überraschend.

Die Ausführungen der ESMA unterstützen die Bilanzierungs- und Prüfungspraxis dabei, wesentliche Aspekte für die Ansatzfähigkeit bzw. Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern systematisch zu analysieren. Die ESMA fordert daher die Bilanzierenden, Prüfer und Prüfungsausschüsse auf, sich bei ihrer Tätigkeit mit den Ausführungen im Public Statement im Detail auseinanderzusetzen.



Bei der Schätzung des zukünftigen zu versteuernden Ergebnisses ist die ESMA der Auffassung, dass Unternehmen zukünftige Ereignisse, die nicht von ihnen kontrolliert werden können und nach wie vor sehr unsicher sind, nicht berücksichtigen sollten. Dazu gehören z. B. zukünftige Änderungen derzeit gültiger Steuergesetze oder -sätze (mit Ausnahme von Änderungen, die bereits materiell in Kraft getreten sind), mögliche Unternehmenszusammenschlüsse, Ereignisse, die von zukünftigen Marktbedingungen abhängen, oder solche, die mit Aussagen der Finanzberichterstattung bzw. mit zuvor kommunizierten Strategien unvereinbar sind.

Darüber hinaus sollten Unternehmen bei der Beurteilung der wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden Gewinne auch die Angemessenheit ihres Geschäftsplans und dessen Auswirkungen auf zukünftige zu versteuernde Gewinne (einschließlich ihrer Historie bzw. ihrer Fähigkeit, ihre aufgestellten Pläne zu erfüllen, und der Übereinstimmung mit relevanten Branchendaten und -trends) sicherstellen. Dazu gehört auch die Übereinstimmung der Annahmen mit früheren Perioden und Prognosen.

Darüber hinaus betont die ESMA die Notwendigkeit unternehmensspezifischer Angaben zu den aktiven latenten Steuern, d. h., Unternehmen sollten davon Abstand nehmen, die relevanten Passagen von IAS 12 im Rahmen der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden lediglich zu duplizieren.

Die ESMA erwartet in dieser Hinsicht, dass die Granularität und der Umfang der Angaben (i) der Wesentlichkeit der angesetzten aktiven latenten Steuern für das Unternehmen und (ii) den Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten, die mit dem Ansatz der aktiven latenten Steuern verbunden sind, Rechnung tragen. Je wesentlicher und je unsicherer die Beträge sind, desto detailliertere Angaben

sind also erforderlich. Zu berücksichtigende Angaben insbesondere gem. IAS 1.122, 1.125 und 1.129 können beispielsweise die folgenden sein:

- ▶ Indikation der steuerpflichtigen Einheit, des Sitzes und anwendbare Steuervorschriften
- ▶ Indikation des zu berücksichtigenden Nachweises (sowohl positiv als auch negativ)
- ▶ Zeitraum, über den die Realisierung der aktiven latenten Steuern erwartet wird
- ▶ die entscheidenden Ermessensentscheidungen und damit verbundene Unsicherheiten
- ▶ Erläuterung und Einschätzung der Auswirkungen jeder wesentlichen Änderung wesentlicher Annahmen auf die Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern
- ▶ wesentliche nicht angesetzte aktive latente Steuern
- ▶ soweit relevant, Sensitivitäten der verwendeten Annahmen

Die ESMA weist außerdem darauf hin, dass etwaige vorgesehene Steuergestaltungen realistisch, steuerlich profitabel und konsistent mit der Geschäftsstrategie des Unternehmens sein müssen. Darüber hinaus muss nach Auffassung der ESMA der Betrag an steuerpflichtigem Gewinn, der durch diese Maßnahmen generiert werden kann, um den Betrag der für die Umsetzung anfallenden (abziehbaren) inkrementellen Kosten reduziert werden (IAS 12.34-36).



Aktuelle Entwicklungen in der Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12

ED/2019/5 Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 12 stellen klar, wie Unternehmen latente Steuern insbesondere im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen oder Rückbauverpflichtungen bilanzieren sollten. Insbesondere vor dem Hintergrund des seit 2019 anzuwendenden IFRS 16 und der damit verbundenen Erfassung eines Nutzungsrechts und einer korrespondierenden Verbindlichkeit in gleicher Höhe bei Zugang hat die Frage, ob in einem solchen Fall die Ausnahmeregelung gemäß IAS 12.15(b) und IAS 12.24 vom Ansatz latenter Steuern (sog. *initial recognition exemption*) anzuwenden ist, an praktischer Relevanz gewonnen.

Die *initial recognition exemption* verbietet es einem Unternehmen, latente Steuern anzusetzen, wenn es erstmals einen Vermögenswert oder eine Schuld bilanziert, hierbei zugleich eine abzugsfähige oder zu versteuernde temporäre Differenz entsteht und der zum Ansatz des Vermögenswerts oder der Schuld führende Geschäftsvorfall weder das handelsrechtliche noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst (und zugleich auch keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt). In der Literatur und der Bilanzierungspraxis bestanden bislang unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die *initial recognition exemption* auf temporäre Differenzen anzuwenden ist, die aus dem erstmaligen Ansatz sowohl eines Vermögenswerts als auch zugleich einer Schuld resultieren, soweit auch die übrigen zuvor genannten Kriterien zutreffen. Wäre die *initial recognition exemption* anzuwenden, würde ein Unternehmen auch in diesen Fällen weder beim erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts und der Schuld noch während der Umkehrung der mit diesen verbundenen temporären Differenzen latente Steuern bilanzieren.

Nach Auffassung des IASB können sich erhebliche Auswirkungen auf den Abschluss eines Unternehmens ergeben, wenn latente Steuern auf Leasingverhältnisse angesetzt (oder nicht angesetzt) werden. Außerdem ist seiner Meinung nach die *initial recognition exemption*

für Transaktionen, bei denen es gleichzeitig zum Ansatz eines Vermögenswerts und einer Verbindlichkeit kommt, nicht erforderlich.

Die wesentliche vorgeschlagene Änderung an IAS 12 im Entwurf betrifft daher die Einführung einer Rückausnahme von den Ausnahmeregelungen von IAS 12.15(b) und IAS 12.24 in Bezug auf die *initial recognition exemption*. Danach sollen die Ausnahmeregelungen nicht für Transaktionen gelten, bei denen im Zuge der erstmaligen Erfassung eines Vermögenswerts und einer Schuld sowohl abziehbare als auch zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen, die zum Ansatz aktiver und passiver latenter Steuern in gleicher Höhe führen. Soweit die aktive latente Steuer dabei (z. B. mangels Werthaltigkeit) nicht in voller Höhe angesetzt werden kann, soll der Ansatz der passiven latenten Steuern allerdings auf die Höhe der aktiven latenten Steuern beschränkt sein (vgl. ED IAS 12.22A). Damit wären zukünftig etwa bei Zugang eines Nutzungsrechts gemäß IFRS 16 oder einer Sachanlage, die mit einer Rückbauverpflichtung verbunden ist, grundsätzlich sowohl eine aktive (bezogen auf die Verpflichtung) als auch eine passive latente Steuer (bezogen auf das Nutzungsrecht bzw. die Sachanlage) zu erfassen.

Die Änderungsvorschläge sehen eine Übergangsregelung vor, die es einem Unternehmen ermöglichen würde, die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern erst zu Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode unter Berücksichtigung der dann herrschenden Fakten und Umstände wie beispielsweise des anzuwendenden Steuersatzes zu beurteilen.

Nach Auffassung des IASB brächten die vorgeschlagenen Änderungen die Bilanzierung latenter Steuern in Bezug auf Leasingverhältnisse und Rückbauverpflichtungen in Übereinstimmung mit der Generalnorm des IAS 12, sodass ein Unternehmen die Steuereffekte aus einem

